



GEMEINDE HÄGGENSCHWIL

Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen

vom 25. Oktober 2022

Der Gemeinderat Häggenschwil erlässt folgende Richtlinie:

1. Zweck

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen, unter welchen die Gemeinde Häggenschwil Beiträge zur Förderung einer nachhaltigen Erzeugung und effizienten Verwendung von Energie gewährt.

2. Allgemeine Bestimmungen

Über die Ausrichtung von Energie-Förderbeiträgen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Jahresbudget der Gemeinde Häggenschwil festgelegten Mittel.

Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbeitrag.

Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

Der Gemeinderat kann diese Richtlinie jederzeit anpassen. Insbesondere Veränderungen der Gesetzgebung, beispielsweise der Energiesetzgebung oder der Gesetzgebung über kantonale Förderbeiträge, können zu Anpassungen dieser Richtlinie führen.

3. Geförderte Massnahmen

Die Gemeinde Häggenschwil fördert folgende Massnahmen mit finanziellen Beiträgen zu den nachfolgend genannten Bedingungen.

a) **Energetische Erneuerung der Gebäudehülle**

Einmaliger Beitrag von 20 % des kantonalen Förderbeitrages für Wärmedämmung von Einzelbauteilen für Wärmedämmung 'Dach, Fassade und gegen das Erdreich'

- pro Einfamilienhaus max. Fr. 2'500.–
- pro Mehrfamilienhaus max. Fr. 5'000.–

Bedingungen: Förderzusage und Auszahlungsbestätigung der Energieagentur werden vorgelegt.

b) **Sonnenkollektoren (Warmwasser)**

Einmaliger Beitrag von 50 Prozent des kantonalen Förderbeitrages für neue Anlagen auf bestehenden Bauten

Bedingungen: Förderzusage und Auszahlungsbestätigung werden vorgelegt.

c) **Photovoltaikanlagen**

Der Bau von Photovoltaikanlagen wird mit einem Beitrag von Fr. 80.– pro kVA gefördert. Der Förderbeitrag pro Anlage beträgt mindestens Fr. 500.–. Dieser ist auf maximal Fr. 2'000.– beschränkt. Für den Förderbeitrag ist der Wert (kVA) bei der Beglaubigung der Photovoltaikanlage massgebend.

d) **Holzheizung**

Einmaliger Beitrag gemäss Leistung

- Anlage mit Leistung bis 40 kW Pauschal Fr. 2'000.–
- Anlage mit Leistung ab 40 kW bis 69 kW Fr. 50.– pro kW, maximal Fr. 3'450.–

Bedingungen: Die Anlage ist das Hauptheizungssystem des Einfamilien-, Mehrfamilienhauses, Industrie- Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude. Sie wird in einem Neubau installiert oder ersetzt in einem bestehenden Gebäude eine Öl- oder Elektroheizung. Sie trägt das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz (oder einer gleichwertigen Prüfung). Die entsprechenden Nachweise und die Bauabrechnung werden vorgelegt.

e) **Biomasse**

Die Förderung von Biomasseanlagen erfolgt auf Anfrage.

f) Baubewilligungsgebühren

Die effektiven Kosten für die kommunalen Gebühren für erneuerbare Energien werden erlassen.

4. Grundsätze

Energie-Förderbeiträge werden unter der Berücksichtigung folgender Grundsätze ausgerichtet:

- Die Massnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- Die Massnahmen sind im Interesse der nachhaltigen und effizienten Energienutzung sinnvoll.
- Das Gebäude oder die Anlage wird ganzjährig genutzt und befindet sich auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Häggenwil.
- Die Beiträge werden dem Bauherren / der Bauherrin als Gesuchsteller/-in ausgerichtet.

5. Antrag und Zusage

Energie-Förderbeiträge sind mit dem Formular „Antrag Energie-Förderbeiträge“ zusammen mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten oder bei Fahrzeugen vor dem Kauf einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen. Aufgrund des vollständigen Antrags informiert die Gemeinde den/die Gesuchsteller/-in in Form einer provisorischen Beitragszusage.

6. Auszahlung

Die Auszahlung des Energie-Förderbeitrags gemäss Ziffer 3 erfolgt nach Abschluss der Arbeiten oder nach dem Kauf des Fahrzeuges gegen Vorlage der geforderten Unterlagen.

Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen trägt der Gesuchsteller die Kosten für die Prüfung. Der Energie-Förderbeitrag wird gestrichen.

7. Ausführungsfrist

Mit dem Bau resp. Sanierung des Gebäudes oder der Anlage muss innert Jahresfrist seit der Zusicherung des Energie-Förderbeitrags begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

8. Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft. Die Beiträge werden unter dem Vorbehalt zugesagt, dass die Bürgerschaft das Jahresbudget für die Energie-Förderbeiträge gutheisst.

9. Anpassungen

Der Gemeinderat kann diese Richtlinie jederzeit anpassen (vgl. Ziffer 2). Gesuche werden aufgrund der Richtlinie, wie sie zum Zeitpunkt der vollständigen Einreichung gültig war, beurteilt.

Häggenschwil, 25. Oktober 2022

Gemeinderat Häggenschwil

Raffael Gemperle
Gemeindepräsident

Dorryn Schafflützel
Ratsschreiberin